

Verordnung zum Gesetz über die Sportförderung

Vom 20. Juni 2006

GS 35.0940

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Paragraf 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Förderung von Bewegung und Sport

Bewegungs- und Sporttätigkeiten werden in Form von Kursen, Lagern, Einzelanlässen und Veranstaltungen unterstützt.

§ 2 Jugendsport Baselland

¹ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 10. Altersjahr sollen sich ihrer Neigung entsprechend durch zeit- und altersgerechte Leitung und Betreuung bewegen und Sport treiben.

² Der Kanton unterstützt die Verbände und Vereine bei der Förderung der Kinder und Jugendlichen.

³ Für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr können Sporttätigkeiten ausserhalb der Bundesinstitution Jugend + Sport (kurz: J+S) unterstützt und organisiert werden.

§ 3 Jugend + Sport

¹ J+S ermöglicht Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten. J+S gestaltet und fördert nebst dem Schulsport jugendgerechten Sport auf freiwilliger Basis und unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.

² Das Sportamt sorgt für die Durchführung von Feriensportwochen und Veranstaltungen im Rahmen von J+S, organisiert und unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter sowie J+S-Coaches in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) sowie den Verbänden.

§ 4 Erwachsenensport

¹ Mit Aufbau- und Schulungsprogrammen sowie Aktionen sollen einerseits Angebote zu regelmässiger Bewegung und Sport hinführen und es sollen andererseits gezielte, dem Alter entsprechende Programme angeboten werden.

² Trägerorganisationen sind Verbände, Vereine, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Institutionen, kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter oder spezielle Gruppen.

§ 5 Ausbildung

¹ Das Sportamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen und den Verbänden für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Personen, die in Sportverbänden, Sportvereinen oder bei kommerziellen Sportanbietern administrativ oder technisch tätig sind.

² Voraussetzungen für die Zulassung zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind Erfahrung, Können und Wissen im Sport, Neigung und Eignung zum Erteilen von Sportunterricht mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen oder ausgeprägte administrative sowie organisatorische Fähigkeiten und persönliche Qualitäten.

³ Das Sportamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Personen, welche sich im nicht organisierten niederschweligen Breitensport engagieren, mit dem Ziel, möglichst viele Personen zu regelmässiger Bewegung hinzuführen.

⁴ Das Sportamt kann weitere Fachausbildungen wie Seminarien und Workshops im Bereich Bewegung und Sport anbieten.

⁵ Das Sportamt schlägt dem BASPO nach Absprache mit dem entsprechenden Verband Personen für die Ausbildung zu Fachexpertinnen und Fachexperten vor.

§ 6 Fachkommission für Sportfragen

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission für Sportfragen (Sportkommission).

² Sie besteht aus maximal 11 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretungen des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Sports zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

³ Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und das Sportamt. Sie unterstützt die Bestrebungen von Sport- und Jugendverbänden sowie weiterer Institutionen.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Fachgruppen bilden und diesen weitere Aufgaben übertragen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. September 1991¹ zum Gesetz über die Sportförderung

¹ GS 30.644, SGS 630.11

wird aufgehoben

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juni 2006 in Kraft.